

triesen 

mein lebens(t)raum

REGLEMENT

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats
sowie der Mitglieder von Kommissionen und
Arbeitsgruppen der Gemeinde Triesen

REGLEMENT

Entschädigung der Mitglieder des Gemeinderats sowie der Mitglieder von Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Triesen

1. Die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen der Gemeinde Triesen erhalten für ihre Teilnahme an ordentlich einberufenen Sitzungen ein Sitzungsgeld. Die Entschädigung für die Vorbereitung von Sitzungen ist im Sitzungsgeld inbegriffen.

| | | | |
|-----|--|-----|----------|
| 1.1 | Sitzungsgeld für die Mitglieder des Gemeinderats | | |
| | Jahrespauschale | CHF | 3'000.00 |
| | Entschädigung pro Sitzung | CHF | 500.00 |

| | | | |
|-----|---|-----|-------|
| 1.2 | Sitzungsgeld für die Mitglieder der Kommissionen und Arbeitsgruppen | | |
| | Pro Stunde | CHF | 50.00 |
| | Protokollführung | CHF | 80.00 |

1.3 Entschädigung für ausserordentlichen Beitrag / Aufwand
Mitglieder des Gemeinderats und von Kommissionen, die ausserhalb der Mitwirkung in ihren Gremien auf Ersuchen der Gemeindevorsteherung oder des Gemeinderats ausserordentliche Beiträge leisten, werden für ihre Tätigkeit mit CHF 88.00 pro Stunde entschädigt.

1.4 Sitzungsgeld für Vizevorsteher
Der Vizevorsteher erhält neben den in diesem Reglement geregelten Sitzungsgeldern eine pauschale Entschädigung von CHF 12'000.00 pro Jahr für die Stellvertretung des Vorstehers und damit zusammenhängende Aufgaben als Gemeindevertreter.

1.5 Jahresabschlussessen Kommissionen:
Für ein jährliches Abschlussessen stehen den Kommissionen CHF 50.00 pro Person und pro Jahr zur Verfügung.

2. Auszahlung der Entschädigungen

Die Entschädigungen werden jährlich durch die Gemeindekasse ausbezahlt, für den Gemeinderat ab dem Jahre 2003 vierteljährlich. Die Auszahlung erfolgt auf Grund von Präsenzlisten, die vom jeweiligen Ressortinhaber zu visieren sind. Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt brutto.

3. Anwendung des Reglements / Ausnahmen

Dieses Reglement ist nicht anzuwenden auf die Mitglieder von Stiftungs- und Verwaltungsräten, auf die Mitglieder der Geschäftsprüfungskommission, der Wahlkommission, der Schätzungskommission, auf die Stimmenzähler und Gemeinde-Funktionäre sowie auf die Kommissionen, für die der Gemeinderat ein eigenes Reglement erlässt.

Für diese Entschädigungen besteht folgende Regelung:

| | | | |
|-----------------------------|-------------------------|----------|-------|
| Geschäftsprüfungskommission | während der Arbeitszeit | CHF/Std. | 88.00 |
| Schätzungskommission | während der Arbeitszeit | CHF/Std. | 88.00 |
| Wahlkommission | Freitagabend | CHF/Std. | 55.00 |
| | Sonntag | CHF/Std. | 66.00 |
| Stimmenzähler | Sonntag | CHF/Std. | 66.00 |

Als Arbeitszeit gilt die Zeit zwischen 07.00 und 17.00 Uhr.

4. Spesen und Fahrtkosten – Ersatz

Bei auswärtigen Tätigkeiten haben die Mitglieder des Gemeinderats, der Kommissionen und Arbeitsgruppen Anspruch auf Ersatz der Auslagen sowie der gemeindeüblichen Entschädigung der Fahrtkosten.

5. Genehmigung / Inkrafttreten

Genehmigt durch GRB 143-06-02 vom 05.03.2002
Inkrafttreten per 01.01.2002

6. Änderungen

Geändert durch GRB 202-08-03 vom 15.04.2003
Geändert durch GRB 009-01-04 vom 13.01.2004
Geändert durch GRB 082-04-20 vom 24.03.2020

Die Gemeindevorsteherung